

Verordnung über die gemeindeinternen Zuständigkeiten und die Unterschriftsberechtigung

Ausgabe Oktober 2025

Der Gemeinderat von Emmen erlässt gestützt auf Art. 46 Abs. 2 lit. d der Gemeindeordnung von Emmen vom 3. Juli 2007 folgende Verordnung über die gemeindeinternen Zuständigkeiten und die Unterschriftsberechtigung:

A. Gemeindeinterne Zuständigkeiten

Zuständige Instanz	Gesetz/Bereich	Entscheid	Unterschrift
--------------------	----------------	-----------	--------------

Unter den in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen werden Männer und Frauen verstanden.

I. Gemeinderat

a) Kommunale Stiftungen

Gemeinderat	EG zum ZGB, § 8 Abs. 1a Verordnung über die Stiftungsaufsicht, §§ 3, 4, 10, 11	Erfüllung der Aufgaben als Aufsichtsbehörde von gemeinnützigen Stiftungen	Gemeindepräsident / Gemeindeschreiber
-------------	---	---	---------------------------------------

b) Wahlen und Abstimmungen

Gemeinderat	Stimmrechtsgesetz, § 23 Abs. 4	Anordnung Ersatzwahlen von Gemeindebehörden sowie die übrigen Gemeindewahlen- und Abstimmungen	Gemeindepräsident / Gemeindeschreiber
Gemeinderat	Stimmrechtsgesetz, § 42 Abs. 2	Beschluss Bildung mehrerer Urnenkreise	Gemeindepräsident / Gemeindeschreiber
Gemeinderat	Stimmrechtsgesetz, § 47 Abs. 1	Bestimmung Urnenbüroöffnungszeiten	Gemeindepräsident / Gemeindeschreiber
Gemeinderat	Stimmrechtsgesetz, § 82a Abs. 1	Anordnung statistischer Erhebungen über Wahlen und Abstimmungen	Gemeindepräsident / Gemeindeschreiber
Gemeinderat	Stimmrechtsgesetz, § 84	Aufteilung Abstimmungsvorlage für das fakultative Referendum oder die Volksabstimmung	Gemeindepräsident / Gemeindeschreiber
Gemeinderat	Stimmrechtsgesetz, § 86 Abs. 2	Unterbreitung Doppelabstimmung	Gemeindepräsident / Gemeindeschreiber
Gemeinderat	Stimmrechtsgesetz, § 135 Abs. 3	Feststellung, dass Unterschriftenbogen für Initiativen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen	Gemeindepräsident / Gemeindeschreiber

Zuständige Instanz	Gesetz/Bereich	Entscheid	Unterschrift
--------------------	----------------	-----------	--------------

Gemeinderat	Stimmrechtsgesetz, § 141	Erwahrungsentscheid betreffend formelles Zustandekommen einer Initiative	Gemeindepräsident / Gemeindeschreiber
Gemeinderat	Stimmrechtsgesetz, § 152 Abs. 2	Erteilung Verweis, Auflegung Ordnungsbussen an Präsidenten und Mitglieder des Urnenbüros bei Verletzung amtlicher Pflichten	Gemeindepräsident / Gemeindeschreiber
Gemeinderat	Stimmrechtsgesetz, § 153	Behandlung von Unvereinbarkeitsfällen bei genehmigungsbedürftigen Wahlen	Gemeindepräsident / Gemeindeschreiber
Gemeinderat	Stimmrechtsgesetz, § 154 Abs. 2	Wahlgenehmigung Gemeindewahlen	Gemeindepräsident / Gemeindeschreiber
Gemeinderat	Stimmrechtsgesetz, § 156 Abs. 2	Behandlung Entlassungsgesuch bei Ablehnung Wahl	Gemeindepräsident / Gemeindeschreiber
Gemeinderat	Stimmrechtsgesetz, § 157	Behandlung von Entlassungsgesuchen bei Rücktritt unter der Amtsdauer	Gemeindepräsident / Gemeindeschreiber

c) Jagdwesen

Gemeinderat	Jagdgesetz	Versteigerung Jagdrevier und Wahl Revierkommission	Gemeindepräsident / Gemeindeschreiber
-------------	------------	--	---------------------------------------

II. Direktion Finanzen, Immobilien und Sport

a) Controlling

Departement Finanzen	Gemeindegesetz, § 101	Einreichung Planungs- und Kontrollunterlagen	Leiter Departement Finanzen
----------------------	-----------------------	--	-----------------------------

b) Finanz- und Rechnungswesen

Departement Finanzen	Gebührengesetz, § 29 Abs. 1	Einleitung Verfahren wegen Hinterziehung kommunaler Gebühren	Leiter Departement Finanzen
Departement Finanzen	Steuergesetz	Sämtliche Verfügungen, welche im Steuergesetz geregelt sind und den Bezug betreffen	Leiter Departement Finanzen

Zuständige Instanz	Gesetz/Bereich	Entscheid	Unterschrift
Departement Finanzen	Finanzhaushaltsverordnung Art. 16 lit. c	Kreditaufnahmen	Kollektivunterschrift Direktor Finanzen, Immobilien und Sport / Gemeindepräsident / Gemeindeschreiber / Leiter Departement Finanzen
Departement Finanzen	Finanzhaushaltsverordnung Art. 16 lit. c	Auslösung von Zahlungen bei Finanzinstituten	Kollektivunterschrift Direktor Finanzen, Immobilien und Sport / Gemeindepräsident / Gemeindeschreiber / / Leiter Departement Finanzen / Leiter Bereich Buchhaltung / Sachbearbeiter Buchhaltung
Gemeinderat	Gemeindeordnung Art. 48 Abs. 2 lit. c und d	Ausgabenbewilligung bis CHF 500'000.00 bei frei bestimmbaren Ausgaben / unbegrenzt bei gebundenen Ausgaben mittels Gemeinderatsbeschluss	Gemeindepräsident / Gemeindeschreiber
Zuständiger Gemeinderat	Finanzhaushaltsverordnung Art. 32 Abs. 1	Ausgabenbewilligung bis CHF 50'000.00 bei freibestimmbaren Ausgaben / bis CHF 100'000.00 bei gebundenen Ausgaben mit Visum der Faktura	Gemeinderat
Departementsleiter	Finanzhaushaltsverordnung Art. 32 Abs. 2 lit. a	Ausgabenbewilligung bis CHF 25'000.00 mit Visum der Faktura	Departementsleiter
Bereichsleiter	Finanzhaushaltsverordnung Art. 32 Abs. 2 lit. b	Ausgabenbewilligung bis CHF 10'000.00 mit Visum der Faktura	Bereichsleiter
Inkasso		Unterzeichnung Betreibungen und Einleitung Rechtsöffnungsverfahren	Sachbearbeiter
Inkasso		Arrestverfahren	Departementsleiter

Zuständige Instanz	Gesetz/Bereich	Entscheid	Unterschrift
--------------------	----------------	-----------	--------------

c) Sachenrecht

Departement Finanzen	EG zum ZGB, § 8 Abs. 1 lit. i	Hinterlegung von Zahlungen bei Schuldbrief und Gült	Leiter Departement Finanzen
----------------------	-------------------------------	---	-----------------------------

Zuständige Instanz	Gesetz/Bereich	Entscheid	Unterschrift
--------------------	----------------	-----------	--------------

e) Departement Immobilien und Sport

Gemeinderat	Mietrecht des Kantons Luzern Interne Reglemente und Nutzungsverordnungen	Entscheid bei temporären oder dauernden Ver- und Zumietungen von Liegenschaften, Wohnungen und Parkplätzen, Anpassen von Reglementen und Verordnungen im Zusammenhang mit vom GR verabschiedeten Nutzungsbedingungen	Gemeindepräsident Gemeindeschreiber
Gemeinderat	Pachtrecht des Kantons Luzern	Verpachtung von Grundstücken	Gemeindepräsident Gemeindeschreiber
Gemeinderat	Immobilienhandel	Entscheid über Kauf und Verkauf von Liegenschaften und Grundstücken	Gemeindepräsident Gemeindeschreiber
Direktion Finanzen, Immobilien und Sport	Reglement über die vorübergehende und dauernde Benutzung des öffentlichen Grundes	Erteilung von Bewilligungen	je nach Situation Gemeinderat, Leiter Departement Immobilien und Sport oder zuständiger Sachbearbeiter
Direktion Finanzen, Immobilien und Sport	Vandalismus, Sachbeschädigungen	Strafanträge, Verrechnung von entstandenen Kosten	Departementsleiter mit hinterlegter Unterschrift bei der Polizei
Gemeinderat	Parkplatz-Reglement - Parkplatz-Verordnung	Anpassungen der Verordnung (bei Reglement nur mit Zustimmung Einwohnerrat)	Gemeindepräsident Gemeindeschreiber
Direktion Finanzen, Immobilien und Sport	Richtlinien über die Erstellung von temporären Reklamen	Erteilung von Bewilligungen	Sachbearbeiter
Direktion Finanzen, Immobilien und Sport	Nutzungsreglemente und VO von Sportanlagen- und Hallen	Anpassungen der Reglemente und Verordnungen	Gemeindepräsident Gemeindeschreiber
Direktionen Finanzen, Immobilien und Sport	Reservationen von Sporthallen- und Anlagen	Erteilung von Bewilligungen	Sachbearbeiter (in Ausnahmefällen auch Gemeinderat)
Direktion Finanzen, Immobilien und Sport	Friedhöfe	Entscheidungen betreffend Planung und Unterhalt der Infrastruktur	Direktor Finanzen, Immobilien und Sport und Leiter Departement Immobilien und Sport
Direktion Finanzen, Immobilien und Sport	Schulraumvermietung	Erteilung von Bewilligungen	Sachbearbeiter

Direktion Finanzen, Immobilien und Sport	Verordnung über das Sammeln von Gaben und den Verkauf von Abzeichen / Reglement über die vorübergehen- de und dauernde Be- nützung des öffentli- chen Grundes	Bewilligungsgesuche für Sammlungen, kulturelle, politische und religiöse Aktionen	Sachbearbeiter
Direktion Finanzen, Immobilien und Sport	Marktreglement und Marktverordnung	Sämtliche Verfügungen	Sachbearbeiter

Zuständige Instanz	Gesetz/Bereich	Entscheid	Unterschrift
--------------------	----------------	-----------	--------------

f) Bereich Steueramt

Steueramt	Steuergesetz	Sämtliche Verfügungen, welche im Steuergesetz geregelt sind (ohne Bezug)	Leiter Bereich Steuern
Steueramt	Gesetz über den Feuer-schutz § 106 ff	Entscheid über die Befreiung von der Feuerwehrrersatzabgabe	Leiter Bereich Steuern
Gemeinderat		Einspracheentscheid	Gemeindepräsident / Gemeindeschreiber
Steueramt	Steuergesetz § 201	Entscheid Steuererlassverfahren	Leiter Bereich Steuern
Gemeinderat		Einspracheentscheid	Gemeindepräsident / Gemeindeschreiber
Steueramt	Reglement über die Erhebung einer Billettsteuer	Veranlagungsentscheid	Leiter Bereich Steuern
Gemeinderat	Reglement über die Erhebung einer Billettsteuer	Entscheid Befreiung, Erlass und Einspracheentscheid	Gemeindepräsident / Gemeindeschreiber

Zuständige Instanz	Gesetz/Bereich	Entscheid	Unterschrift
--------------------	----------------	-----------	--------------

g) Bereich Betreibungsamt

Betreibungsamt	Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz	Zahlungsbefehle	Leiter Betreibungsamt / Stv. Leiter Betreibungs- amt
Betreibungsamt	Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz	Pfändungsurkunden	Leiter Betreibungsamt / Stv. Leiter Betreibungs- amt
Betreibungsamt	Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz	Lohnsperranzeigen	Leiter Betreibungsamt / Stv. Leiter Betreibungs- amt
Betreibungsamt	Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz	Arresturkunden	Leiter Betreibungsamt / Stv. Leiter Betreibungs- amt
Betreibungsamt	Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz	Mitteilung Verwertungs- begehren / Aufschub- bewilligungen	Leiter Betreibungsamt / Stv. Leiter Betreibungs- amt
Betreibungsamt	Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz	Sämtliche Formulare gem. Verordnung des Bundesgerichts über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG)	Leiter Betreibungsamt / Stv. Leiter Betreibungs- amt
Betreibungsamt	Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz	Rechtshilfeberichte	Leiter Betreibungsamt / Stv. Leiter Betreibungs- amt
Betreibungsamt	Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz	Vorladungen an Schuld- ner	Leiter Betreibungsamt / Stv. Leiter Betreibungs- amt / Sachbearbeiter
Betreibungsamt	Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz	Anfragen bei Banken, Ausgleichskasse und IV	Leiter Betreibungsamt / Stv. Leiter Betreibungs- amt / Sachbearbeiter
Betreibungsamt	Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz	Abrechnungen Betrei- bungen an Schuldner	Leiter Betreibungsamt / Stv. Leiter Betreibungs- amt / Sachbearbeiter
Betreibungsamt	Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz	Zahlungsquittungen	Leiter Betreibungsamt / Stv. Leiter Betreibungs- amt / Sachbearbeiter

Zuständige Instanz	Gesetz/Bereich	Entscheid	Unterschrift
--------------------	----------------	-----------	--------------

III. Direktion Bau und Umwelt

a) Departement Planung und Hochbau

Gemeinderat	Planungs- und Baugesetz, § 9 Abs. 1	Erlass kommunaler Richtplan	Gemeindepräsident / Gemeindeschreiber
-------------	-------------------------------------	-----------------------------	---------------------------------------

Gemeinderat	Planungs- und Baugesetz, § 17 Abs. 1 lit. c, § 74 Abs.2, § 77 Abs. 2 und § 80 Abs. 2, Planungs- und Bauverordnung, § 7	Entscheid über Gestaltungspläne, einschliesslich Ausnahmegewilligungen, die im gleichen Verfahren erteilt werden	Gemeindepräsident / Gemeindeschreiber
Gemeinderat	Planungs- und Baugesetz, § 17 Abs. 5, § 82 Abs. 1, Planungs- und Bauverordnung, § 9 Abs. 2	Bestimmung von Planungszonen	Gemeindepräsident / Gemeindeschreiber
Gemeinderat	Planungs- und Baugesetz, § 90 Abs. 1, § 91 Abs. 1, §95 Abs. 3, § 98 Abs. 2+4, § 99, § 102 Abs. 1, § 104 Abs. 1	Landumlegung und Grenzregulierung	Gemeindepräsident / Gemeindeschreiber
Direktor Bau und Umwelt		Zuschlagsverfügungen bis Fr. 50'000.00	Zuständiger Bereichsleiter
Gemeinderat		Zuschlagsverfügungen über Fr. 50'000.00	Zuständiger Departementsleiter

Zuständige Instanz	Gesetz/Bereich	Entscheid	Unterschrift
Gemeinderat	Planungs- und Baugesetz, § 212 Abs. 4	Erlass einer Gebührenordnung	Gemeindepräsident / Gemeindeschreiber
Direktion Bau und Umwelt	Planungs- und Baugesetz	Sämtliche Verfügungen, welche im Rahmen des Planungs- und Baugesetzes geregelt sind, die nicht in der Kompetenz des Gemeinderates liegen	Direktor Bau und Umwelt
Gemeinderat	Planungs- und Baugesetz	Baubewilligungen, bei denen es nicht gütlich erledigte Einsprachen gab oder ein Volumen von CHF 2 Mio. überschritten wird oder eine Strafanzeige eingereicht werden muss / Gestaltungspläne /Wiederherstellungsverfügung	Gemeindepräsident / Gemeindeschreiber
Direktion Bau und Umwelt	Planungs- und Baugesetz	Baueinstellungen / Nutzungsverbot bei Dringlichkeit	Direktor Bau und Umwelt bzw. Leiter Departement Planung und Hochbau
Gemeinderat	Verordnung über Grundeigentümer-Beiträge an öffentliche Werke	Sämtliche Verfügungen, welche im Rahmen der Perimeterverordnung geregelt sind	Gemeindepräsident / Gemeindeschreiber
Departement Planung und Hochbau	Geoinformationsgesetz	Sämtliche Verfügungen, welche im Rahmen des Geoinformationsgesetzes geregelt sind	Leiter Departement Planung und Hochbau
Departement Planung und Hochbau	Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler	Sämtliche Verfügungen, welche im Rahmend des Gesetzes über den Schutz der Kulturdenkmäler geregelt sind	Leiter Departement Planung und Hochbau
Departement Planung und Hochbau	Schatzungsgesetz	Wahl Sachverständige Schatzungen	Leiter Departement Planung und Hochbau
Departement Planung und Hochbau	Energiegesetz Energieverordnung	Sämtliche Verfügungen, welche im Rahmen des Energiegesetzes/-verordnung geregelt sind	Leiter Departement Planung und Hochbau

Zuständige Instanz	Gesetz/Bereich	Entscheid	Unterschrift
--------------------	----------------	-----------	--------------

b) Natur- und Landschaftsschutz/Umweltschutz

Gemeinderat	Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz, § 10 Abs. 1	Erlass Leitplan	Gemeindepräsident / Gemeindeschreiber
Gemeinderat	Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz, § 18 Abs. 1	Erlass Inventar Objekt lokaler Bedeutung	Gemeindepräsident / Gemeindeschreiber
Gemeinderat	Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz, § 43 Abs. 1 und 3	Erlass Planungszonen	Gemeindepräsident / Gemeindeschreiber
Gemeinderat	Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz, § 43 Abs. 1	Erlass Schutzverordnungen	Gemeindepräsident / Gemeindeschreiber
Departement Planung und Hochbau	Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz Verordnung zum Schutz der Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen	Sämtliche Verfügungen, welche im Rahmen des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz, der Natur- und Landschaftsschutzverordnung und der Verordnung zum Schutz der Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen geregelt sind und nicht in der Kompetenz des Gemeinderates liegen	Leiter Departement Planung und Hochbau
Departement Planung und Hochbau	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz	Sämtliche Verfügungen, welche im Rahmen des Einführungsgesetzes über den Umweltschutz geregelt sind	Leiter Departement Planung und Hochbau
Gemeinderat	Kantonales Waldgesetz	Sämtliche Verfügungen, welche im Rahmen des KWaG geregelt sind.	Gemeindepräsident / Gemeindeschreiber

Zuständige Instanz	Gesetz/Bereich	Entscheid	Unterschrift
--------------------	----------------	-----------	--------------

c) Departement Tiefbau und Werke
Tiefbau und Siedlungsentwässerung

Gemeinderat	Planungs- und Baugesetz § 118 Abs. 1, § 119 Abs. 3 Planungs- und Bauverordnung § 29 Abs. 2+3, § 30 Abs. 2+3	Erlass über Art und Weise der verkehrlichen Erschliessung, einschliesslich Ausnahmegewilligungen, die im gleichen Verfahren erteilt werden	Gemeindepräsident / Gemeindeschreiber
Gemeinderat	Strassengesetz (SRL 755) § 10 Abs. 1b. + 3, § 11 Abs. 1-4, § 106 Abs. 2, § 107 Abs. 2	Erlass Strasseneinrichtung	Gemeindepräsident / Gemeindeschreiber
Gemeinderat	Strassengesetz (SRL 755) § 14 Abs. 1,	Entscheid über Öffentlichkeitserklärung Güter- / Privatstrassen	Gemeindepräsident / Gemeindeschreiber
Gemeinderat	Strassengesetz (SRL 755) § 66 Abs. 1, § 66a Abs. 1+2 a, § 73, § 84 Abs. 1	Entscheid über Strassen- und Baulinienplan und Änderungen dazu	Gemeindepräsident / Gemeindeschreiber
Gemeinderat	Strassengesetz (SRL 755) § 74 Abs. 1	Erlass Planungszone	Gemeindepräsident / Gemeindeschreiber
Departement Tiefbau und Werke	Strassengesetz (SRL 755) Strassenverordnung (SRL 756)	Sämtliche Verfügungen, welche im Rahmen des Strassengesetzes/-verordnung geregelt sind, ausser jenen, die in der Kompetenz des Gemeinderates liegen oder nicht eine andere Stelle zuständig ist	Leiter Departement Tiefbau und Werke
Gemeinderat	Weggesetz (SRL 758a) § 2 Abs. 2	Erlass Richtplan	Gemeindepräsident / Gemeindeschreiber
Departement Tiefbau und Werke	Weggesetz (SRL 758a) Wegverordnung (SRL 758b)	Sämtliche Verfügungen, welche im Rahmen des Weggesetzes/-verordnung geregelt sind, die nicht in der Kompetenz des Gemeinderats liegen	Leiter Departement Tiefbau und Werke
Gemeinderat	Strassenreglement Art. 5 Abs. 3	Einreihung in Strassenkategorien	Gemeindepräsident / Gemeindeschreiber

Zuständige Instanz	Gesetz/Bereich	Entscheid	Unterschrift
Departement Tiefbau und Werke	Strassenreglement	Sämtliche Verfügungen, soweit das Strassenreglement nicht die Zuständigkeit des Gemeinderats oder einer anderen Stelle vorschreibt	Leiter Departement Tiefbau und Werke
Direktor Bau und Umwelt		Zuschlagsverfügungen bis Fr. 50'000.00	Zuständiger Bereichsleiter
Gemeinderat		Zuschlagsverfügungen über Fr. 50'000.00	Zuständiger Departementsleiter

Zuständige Instanz	Gesetz/Bereich	Entscheid	Unterschrift
Departement Tiefbau und Werke	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer	Sämtliche Verfügungen, welche im Rahmen des Einführungsgesetzes über den Umweltschutz geregelt sind und nicht in der Kompetenz des Gemeinderates liegen	Leiter Departement Tiefbau und Werke
Departement Tiefbau und Werke	Kantonale Gewässerschutzverordnung	Sämtliche Verfügungen, welche im Rahmen der kantonalen Gewässerschutzverordnung geregelt sind	Leiter Departement Tiefbau und Werke
Departement Tiefbau und Werke	Siedlungsentwässerungs-Reglement	Sämtliche Verfügungen, welche im Rahmen des Siedlungsentwässerungs-Reglements geregelt sind und nicht in der Kompetenz des Gemeinderates liegen	Leiter Departement Tiefbau und Werke
Departement Tiefbau und Werke	Wasserbaugesetz	Sämtliche Verfügungen, welche im Rahmen des Wasserbaugesetzes geregelt sind	Leiter Departement Tiefbau und Werke
Gemeinderat	Verordnung über Grundeigentümer-Beiträge an öffentliche Werke	Sämtliche Verfügungen, welche im Rahmen der Perimeterverordnung geregelt sind	Gemeindepräsident / Gemeindeschreiber

d) Departement Tiefbau und Werke - Wasserversorgung

Gemeinderat	Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz	Sämtliche Verfügungen, welche im Rahmen des Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes geregelt sind, die nicht in der Kompetenz des Gemeinderates liegen	Leiter Departement Tiefbau und Werke
Departement Tiefbau und Werke	Wasserabgabereglement	Sämtliche Verfügungen, welche im Rahmen des Wasserabgabereglements geregelt sind, die nicht der Kompetenz des Gemeinderates liegen	Leiter Departement Tiefbau und Werke

Gemeinderat	Wasserversorgungsreglement	Sämtliche Verfügungen, welche im Rahmen des Wasserversorgungsreglements geregelt sind, die in einer Baubewilligung zu erteilen sind, welche durch den Gemeinderat zu genehmigen sind	Gemeindepräsident / Gemeindeschreiber
Direktion Bau und Umwelt	Wasserversorgungsreglement	Sämtliche Verfügungen, welche im Rahmen des Wasserversorgungsreglements geregelt sind, die in einer Baubewilligung zu erteilen sind, welche nicht in die Kompetenz des Gemeinderates liegen.	Direktor Bau und Umwelt
Departement Tiefbau und Werke	Wasserversorgungsreglement	Sämtliche Verfügungen, welche im Rahmen des Wasserversorgungsreglements geregelt sind, die nicht der Kompetenz des Gemeinderates oder des Direktors Bau und Umwelt liegen	Leiter Departement Tiefbau und Werke
Departement Tiefbau und Werke	Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN) (Landesversorgungsgesetz)	Sämtliche Verfügungen, welche im Rahmen dieser Verordnung geregelt sind, die nicht der Kompetenz des Gemeinderates liegen	Leiter Departement Tiefbau und Werke
Direktor Bau und Umwelt		Zuschlagsverfügungen bis Fr. 50'000.00	Zuständiger Bereichsleiter
Gemeinderat		Zuschlagsverfügungen über Fr. 50'000.00	Zuständiger Departementsleiter

Zuständige Instanz	Gesetz/Bereich	Entscheid	Unterschrift
--------------------	----------------	-----------	--------------

e) Bereich Öffentlicher Verkehr

Gemeinderat	Gesetz über den öffentlichen Verkehr und den schienengebundenen Güterverkehr §16 Abs.3	Erlass Nutzungsplan	Gemeindepräsident / Gemeindeschreiber
-------------	--	---------------------	---------------------------------------

IV. Direktion Soziales und Gesellschaft

a) Departement Soziales

Zuständiger Gemeinderat	Betreuungs- und Pflegegesetz (BPG), § 7 Abs. 1	Jährliche Tariffestsetzung	Gemeinderat
Departement Soziales	Betreuungs- und Pflegegesetz (BPG), § 8	Prüfung der ausserordentlichen Leistungsabrechnungen und Erteilung/Ablehnung der gesetzlichen Pflegerestkosten	Leiter Departement Soziales
Departement Soziales	Verordnung zum Betreuungs- und Pflegegesetz, § 5k Abs. 1	Sicherstellung der Aufenthaltstaxen	Leitung Bereich Dienste
Departement Soziales	Einführungsgesetz zum ZGB, § 8 Abs. 1 lit. b	Anfechtung Anerkennung der Vaterschaft für die Wohnsitz- oder Heimatgemeinde des Ehemannes (Art. 259 Abs. 2 Ziff. 3 und Art. 260a Abs. 1 ZGB)	Leiter Departement Soziales
Departement Soziales	Einführungsgesetz zum ZGB, § 8 Abs. 1 lit. c	Übernahme der Beklagtenrolle bei Vaterschaftsklagen (Art. 261 Abs. 2 ZGB)	Leiter Departement Soziales
Departement Soziales	Einführungsgesetz zum ZGB, § 8 Abs. 1 lit. d	Anfechtung der Adoption für die Wohnsitz- oder Heimatgemeinde (Art. 269a Abs. 1 ZGB)	Leiter Departement Soziales
Departement Soziales	Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, § 1 Abs. 1 ^{bis}	Ausnahmebewilligung anrechenbare Heimplatztaxen	Leiter Departement Soziales
Departement Soziales	Strafgesetzbuch	Strafanzeige wegen unrechtmässigen Leistungsbezugs (Art. 146 und 148a StGB) inkl. damit einhergehender Delikte ausserhalb der Sozialhilfe.	Gemeinderat oder Leiter Departement Soziales

a^{bis}) Betreuungsgutscheine

Gemeinderat	Reglement über die Abgabe von Betreuungsgutscheinen für Kinder im Vorschulalter	Sprechung Förderbeiträge	Gemeindepräsident / Gemeindeschreiber
Departement Soziales	Reglement über die Abgabe von Betreuungsgutscheinen für Kinder im Vorschulalter	Sämtliche Verfügungen, die im Reglement über die Abgabe von Betreuungsgutscheinen geregelt sind, soweit nicht der Gemeinderat die Entscheidungsbefugnis nicht bei sich behalten hat.	Leiter Departement Soziales
Departement Soziales	Reglement über die Abgabe von Betreuungsgutscheinen für Kinder im Vorschulalter	Schreiben Bestätigung der Höhe der Betreuungsgutscheine sowie Schreiben Rückforderung und Verrechnung von zu viel ausgerichteten Betreuungsgutscheinen	Leiter Bereich Dienste

Zuständige Instanz	Gesetz/Bereich	Entscheid	Unterschrift
a ^{ter}) Alimentenfachstelle und Pflegekinderverordnung			
Gemeinderat	Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern, § 1 Abs. 1 lit. a	Sämtliche Verfügungen gemäss § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern - Erteilung und Widerruf der Bewilligungen für Pflegekinder in Familienpflege (Art. 4 und 11 der kantonalen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern, PAVO) - Entgegennahme der Meldungen über die Aufnahme von Pflegekindern in Tagespflege (Art. 12 PAVO) - Bezeichnung der Aufsichtsperson über die Familien- und Tagespflege (Art. 10 PAVO) - Aufsicht über die Familien- und Tagespflege	Gemeindepräsident / Gemeindeschreiber
Alimentenfachstelle	Sozialhilfegesetz / Sozialhilfeverordnung	Sämtliche Verfügungen im Bereich Alimentenwesen	Leitung Bereich Sozialhilfe
Alimentenfachstelle	Sozialhilfegesetz / Sozialhilfeverordnung SchKG	Unterzeichnung Betreibungen gegen Unterhaltsschuldner und Einleitung Rechtsöffnungsverfahren sowie Durchführung dieser Verfahren	Alimentenfachperson / Sachbearbeiterin, Sachbearbeiter
Alimentenfachstelle	Art. 291 ZGB Art. 132 ZGB	- Anweisung an die Schuldner und Sicherstellung gemäss Art. 132 ZGB (nacheheliche Unterhaltspflicht) - Anweisung an die Schuldner gemäss Art. 291 ZGB bzw. Sicherstellung	Leitung Bereich Sozialhilfe
Alimentenfachstelle	Art. 217 StGB	- Strafklagen wegen Vernachlässigung von Unterhaltspflichten (Art. 217 Strafgesetzbuch, StGB)	Leitung Bereich Sozialhilfe

Alimentenfachstelle	Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen, Art. 13	Meldungen an die Vorgesorge- oder Freizügigkeitseinrichtung	Alimentenfachperson / Sachbearbeiterin, Sachbearbeiter / Leiter Departement Soziales
Alimentenfachstelle	Inkasso	Arrestverfahren sowie Durchführung derselben	Leitung Bereich Sozialhilfe
Gemeinderat als Sozialhilfebehörde	Sozialhilfegesetz / Sozialhilfeverordnung	Einsprachebehandlungen	Gemeindepräsident und Gemeindeschreiber
Departement Soziales	Strafgesetzbuch	Strafanzeige wegen unrechtmässigen Leistungsbezugs (Art. 146 und 148a StGB) inkl. damit einhergehender Delikte.	Gemeinderat oder Leiter Departement Soziales

Zuständige Instanz	Gesetz/Bereich	Entscheid	Unterschrift
--------------------	----------------	-----------	--------------

b) Bereich Wirtschaftliche Sozialhilfe

Departement Soziales	Sozialhilfegesetz / Sozialhilfeverordnung	Verfügungen Nicht-Normfälle, die im Sozialhilfegesetz geregelt sind, soweit nicht der Gemeinderat die Entscheidungsbefugnis bei sich behalten hat, soweit diese Verordnung nicht einer anderen Instanz die Zeichnungsberechtigung einräumt	Leiter Departement Soziales
Departement Soziales	Sozialhilfegesetz / Sozialhilfeverordnung	Geltendmachung / Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen sowie Anspruch auf Verwandtenunterstützung	Leiter Departement Soziales
Departement Soziales	Sozialhilfegesetz / Sozialhilfeverordnung	Verfügungen Normfälle, die im Sozialhilfegesetz geregelt sind	Leitung Bereich Sozialhilfe
Departement Soziales	Sozialhilfegesetz / Sozialhilfeverordnung	Anordnung von Massnahmen/Weisungen	Teamleitung Sozialhilfe
Gemeinderat	Sozialhilfegesetz / Sozialhilfeverordnung	Einsprachebehandlung Wirtschaftliche Sozialhilfe	Gemeindepräsident / Gemeindeschreiber
Departement Soziales	Sozialhilfegesetz / Sozialhilfeverordnung	Massnahmen und Weisungen bei Finanzierungsfällen Erwachsene	Leitung Bereich Sozialhilfe

Departement Soziales	Sozialhilfegesetz / Sozialhilfeverordnung	Kostengutsprache bei Finanzierungsfällen Erwachsene sowie weitere Verfügungen und Entscheide in diesem Bereich	Leitung Bereich Sozialhilfe
Departement Soziales	Sozialhilfegesetz / Sozialhilfeverordnung	SIL: Kostengutsprache bis CHF 4'000.00	Teamleitung Sozialhilfe
Departement Soziales	Sozialhilfegesetz / Sozialhilfeverordnung	SIL: Kostengutsprache bis CHF 1'500.00	Fallführende Sozialarbeiterin/Fallführender Sozialarbeiter.
Departement Soziales	Sozialhilfegesetz / Sozialhilfeverordnung; Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, § 57	Kostengutsprache für von der KESB angeordnete Massnahmen	Leiter Departement Soziales
Departement Soziales	Sozialhilfegesetz / Sozialhilfeverordnung	Kostengutsprache für freiwillige Kinderschutzmassnahmen	Leiter Departement Soziales
Departement Soziales	Sozialhilfegesetz / Sozialhilfeverordnung	Rückerstattungsentcheid bei rechtmässigem Bezug	Leiter Departement Soziales
Departement Soziales	Sozialhilfegesetz / Sozialhilfeverordnung	Rückerstattungsentcheid bei Rückerstattungen aus Nachlass	Leiter Departement Soziales
Departement Soziales	Sozialhilfegesetz / Sozialhilfeverordnung	Rückerstattungsentcheid bei unrechtmässigem Bezug	Leitung Bereich Sozialhilfe
Departement Soziales	Sozialhilfegesetz / Sozialhilfeverordnung	Rückerstattungsentcheid unrechtmässiger Bezug im Rahmen Controlling	Leitung Bereich Dienste
Departement Soziales	Sozialhilfegesetz / Sozialhilfeverordnung	Einstellungen und Kürzungen im Rahmen des Controllings	Leitung Bereich Dienste
Departement Soziales	Strafgesetzbuch	Strafanzeige wegen unrechtmässigen Leistungsbezugs (Art. 146 und 148a StGB) inkl. damit einhergehender Delikte.	Gemeinderat oder Leiter Departement Soziales

V. Direktion Schule und Kultur

a) Departement Schule

Die Zuständigkeiten für das Departement Schule sind im Reglement über die Organisation der Schulen Emmen, erlassen durch den Einwohnerrat, geregelt, wobei immer die zuständige Instanz auchzeichnungsberechtigt ist.

Zuständige Instanz	Gesetz/Bereich	Entscheid	Unterschrift
--------------------	----------------	-----------	--------------

b) Bereich Freizeit und Gesundheitsvorsorge

Gesundheitsvorsorge	Gesundheitsgesetz	Sämtliche Verfügungen, welche im Gesundheitsgesetz geregelt sind, sofern nicht eine andere Stelle zuständig ist.	Direktor Direktion Schule und Kultur
Gesundheitsvorsorge	Verordnung für die Gesundheitsbehörden	Sämtliche Verfügungen, welche in der Verordnung über die Gesundheitsbehörden geregelt sind	Direktor Direktion Schule und Kultur

Zuständige Instanz	Gesetz/Bereich	Entscheid	Unterschrift
--------------------	----------------	-----------	--------------

VI. Direktion Präsidiales und Personelles

a) Bereich Feuerschutz

Gemeinderat	Gesetz über den Feuerschutz, § 108	Festlegung Besoldung	Gemeindepräsident / Gemeindeschreiber
Gemeinderat	Gemeindeordnung	Wahl Feuerwehrkommandant	Gemeindepräsident / Gemeindeschreiber

b) Bereich Polizei, wirtschaftliche Landesversorgung, Handel + Gewerbe, Öffentliche- und Arbeitssicherheit

Bereich Sicherheit	Ruhetags- und Ladenschlussgesetz, § 9 Abs. 1 - 4, § 15 Abs. 1 und 2	Ausnahmebewilligungen Schiessanlässe und Öffnungszeiten Verkaufsgeschäfte	Leiter Bereich Sicherheit und Bevölkerungsschutz oder stellvertretend Fachverantwortlicher Bevölkerungsschutz
Bereich Sicherheit	Gastgewerbegesetz	Sämtliche Verfügungen, welche im Rahmen des Gastgewerbegesetzes geregelt sind	Leiter Bereich Sicherheit und Bevölkerungsschutz oder stellvertretend Fachverantwortlicher Bevölkerungsschutz
Bereich Sicherheit	Tourismusgesetz	Sämtliche Verfügungen, welche im Rahmen des Tourismusgesetzes geregelt sind	Leiter Bereich Sicherheit und Bevölkerungsschutz oder stellvertretend Fachverantwortlicher Bevölkerungsschutz
Bereich Sicherheit	Reglement über die vorübergehende und dauernde Benützung des öffentlichen Grundes	Kundgebungen mit einem erhöhten Sicherheitsrisiko im öffentlichen Raum (z.B. Demonstrationen), soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist	Leiter Bereich Sicherheit und Bevölkerungsschutz oder stellvertretend Fachverantwortlicher Bevölkerungsschutz
Bereich Sicherheit / Leiter Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung (GWL)	Landesversorgungs-gesetz	Verfügungen durchzuführender Bewirtschaftungsmassnahmen	Fachverantwortlicher Bevölkerungsschutz oder stellvertretend Leiter Bereich Sicherheit und Bevölkerungsschutz

Zuständige Instanz	Gesetz/Bereich	Entscheid	Unterschrift
Bereich Sicherheit	Gesetz über die Luzerner Polizei (PolG)	Aufgaben im Rahmen der gemeindepolizeilichen Zusammenarbeit gemäss Vademecum für die Zusammenarbeit zwischen Gemeindebehörde und Sicherheitspolizei und Einreichung von Strafanträgen bei Delikten oder Verzeigungen	Leiter Bereich Sicherheit und Bevölkerungsschutz oder stellvertretend Fachverantwortlicher Bevölkerungsschutz
Bereich Sicherheit	EKAS-Richtlinie Nr. 6508 sowie div. weitere Bundesgesetze	Vorgaben/Weisungen als Sicherheitsbeauftragter (zwecks Umsetzung von AS/GS)	Leiter Bereich Sicherheit und Bevölkerungsschutz oder stellvertretend Fachverantwortlicher Bevölkerungsschutz
Bereich Sicherheit	Archivverordnung	Sämtliche Verfügungen i.R. der Verantwortung über das Gemeindearchiv	Leiter Bereich Sicherheit und Bevölkerungsschutz oder stellvertretend Fachverantwortlicher Bevölkerungsschutz
Bereich Sicherheit	Datenschutzgesetz	Verfügungen als Datenschutzbeauftragter	Leiter Bereich Sicherheit und Bevölkerungsschutz oder stellvertretend Fachverantwortlicher Bevölkerungsschutz
Bereich Sicherheit	Strafgesetzbuch, inklusiv Nebenstrafrecht	Anzeigestellungen bei Gewaltdelikten und weiteren Delikten, welche in die Zuständigkeit des Bereichs Sicherheit fallen	Leiter Bereich Sicherheit und Bevölkerungsschutz oder stellvertretend Fachverantwortlicher Bevölkerungsschutz
Bereich Sicherheit	Strafgesetzbuch (StGB 186, Hausfriedensbruch)	Erteilung eines Hausverbotes sowie Anzeigestellung bei Verstoss	Leiter Bereich Sicherheit und Bevölkerungsschutz bei Abwesenheit dessen Stellvertreter oder stellvertretend Fachverantwortlicher Bevölkerungsschutz
Bereich Sicherheit	Litteringgesetz	Anzeigestellungen für Vergehen auf öffentlichem Grund gem. gesetzlichen Vorgaben	Leiter Bereich Sicherheit und Bevölkerungsschutz oder stellvertretend Fachverantwortlicher Bevölkerungsschutz

Bereich Sicherheit	Spezialbewilligungen (ohne ges. Grundlagen)	Verfügungen bei speziellen Begebenheiten, welche Auswirkungen auf den öffentlichen Raum haben, wie z.B. Feuerwerk, private Flugbewegungen usw.	Leiter Bereich Sicherheit und Bevölkerungsschutz oder stellvertretend Fachverantwortlicher Bevölkerungsschutz
--------------------	--	--	---

c) Medienmitteilungen

Gemeinderat		Medienmitteilung betreffend Departementsleitenden	Gemeinderat
Leiter zuständiges Departement		Medienmitteilung betreffend Bereichsleitenden	Leiter zuständiges Departement

Zuständige Instanz	Gesetz/Bereich	Entscheid	Unterschrift
--------------------	----------------	-----------	--------------

VII. Departement Kanzlei

a) Sachenrecht

Kanzlei	EG zum ZGB, § 8 Abs. 1 lit. h	Genehmigung der Versteigerung gefundener Sachen	Gemeindeschreiber
Kanzlei	EG zum ZGB, § 8 Abs. 1 lit. k	Begehren um Vollzug von Schenkungsaufträgen, die im Interesse der Gemeinde liegen	Gemeindeschreiber
Gemeinderat	Gesetz zur Einführung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland, § 7 Abs. 1, 2 und 3	Abgabe Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen Einreichung von Beschwerden	Gemeindepräsident / Gemeindeschreiber

b) Wahlen und Abstimmungen

Kanzlei	Stimmrechtsgesetz, § 9	Wahl Stimmregisterführer und dessen Stellvertreter	Gemeindeschreiber
Kanzlei	Stimmrechtsgesetz, § 42 Abs. 3	Einsetzung Urnenbüro für mehrere Urnenkreise	Gemeindeschreiber
Kanzlei	Stimmrechtsgesetz, § 44 Abs. 1	Bestimmung der Zahl der Urnenbüropräsidenten und -mitglieder	Gemeindeschreiber

Zuständige Instanz	Gesetz/Bereich	Entscheid	Unterschrift
Kanzlei	Stimmrechtsgesetz	Sämtliche Verfügungen, welche im Rahmen des Stimmrechtsgesetzes geregelt sind, ausser jene die in der Kompetenz des Gemeinderates liegen.	Gemeindeschreiber

c) Bürgerrechtswesen

Bürgerrechtskommission	Kantonales Bürgerrechtsgesetz, § 18 und 30, Gemeindeordnung, Art. 54	Zusicherung Gemeindebürgerrecht an Ausländerinnen und Ausländer	Präsident Bürgerrechtskommission / Gemeindeschreiber-Stv.
Gemeinderat	Kantonales Bürgerrechtsgesetz, § 17 und 30	Erteilung Gemeindebürgerrecht an Schweizerinnen und Schweizer	Gemeindepräsident / Gemeindeschreiber
Gemeinderat	Kantonales Bürgerrechtsgesetz, § 28 Abs. 1 und 30	Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht	Gemeindepräsident / Gemeindeschreiber
Geschäftsstelle Einbürgerungen	Bürgerrechtsgesetz	Sämtliche Verfügungen, die nicht in der Kompetenz der Bürgerrechtskommission oder des Gemeinderates liegen	Gemeindeschreiber-Stv.
Gemeinderat	Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz, § 9 Abs. 4	Entscheidung über Einbürgerungsgesuch, wenn Erklärung über Verzicht auf überzählige Bürgerrechte unterbleibt oder ungenügend ist; Feststellung, welche luzernische Bürgerrechte entfallen	Gemeindepräsident / Gemeindeschreiber
Gemeinderat	Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz, § 11 Abs. 1	Entscheidung über den Verbleib und Verlust des luzernischen Gemeindebürgerrechts, wenn jemand in einem anderen Kanton eingebürgert wird und nach dieser Einbürgerung mehr als zwei Bürgerrechte hat (falls Emmen zuletzt erworben wurde)	Gemeindepräsident / Gemeindeschreiber
Geschäftsstelle Einbürgerungen	Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz	Sämtliche Verfügungen, die nicht der Kompetenz des Gemeinderates liegen.	Gemeindeschreiber-Stv.

Zuständige Instanz	Gesetz/Bereich	Entscheid	Unterschrift
--------------------	----------------	-----------	--------------

d) Niederlassung und Aufenthalt

Einwohnerkontrolle	Gesetz über die Niederlassung und Aufenthalt sowie über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht	Sämtliche Verfügungen, welche im Rahmen des Gesetzes über die Niederlassung und Aufenthalt sowie die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht geregelt sind.	Leiter Bereich Einwohnerkontrolle
Einwohnerkontrolle	Vollziehungsverordnung zum Gesetz über das Niederlassungswesen	Sämtliche Verfügungen, welche im Rahmen der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über das Niederlassungswesen geregelt sind	Leiter Bereich Einwohnerkontrolle
Gemeinderat	Vollziehungsverordnung zum Gesetz über das Niederlassungswesen, § 6a	Erteilung Recht (öffentlich-rechtlicher Vertrag) an Kantonspolizei, Daten bei der Einwohnerkontrolle elektronisch abzufragen	Gemeindepräsident / Gemeindeschreiber
Zivilstandsamt	Einführungsgesetz zum ZGB, § 8 Abs. 1 lit. f	Begehren der Heimatgemeinde um Verschönererklärung (Art. 550 Abs. 1 ZGB)	Leiter Regionales Zivilstandsamt

e) Teilungswesen

Teilungsamt	Einführungsgesetz zum ZGB, § 9 Abs. 2	Sämtliche Aufgaben/Verfügungen, welche im EG zum ZGB § 9 Abs. 2 geregelt sind.	Leiter Bereich Teilungsamt oder Teilungsschreiber
Teilungsamt	Verordnung über das Verfahren in Erbschaftsfällen	Sämtliche Aufgaben / Verfügungen, welche in der Verordnung über das Verfahren in Erbschaftsfällen umschrieben sind.	Leiter Bereich Teilungsamt oder Teilungsschreiber

Zuständige Instanz	Gesetz/Bereich	Entscheid	Unterschrift
Teilungsamt	Gesetz betreffend die Erbschaftssteuern	Veranlagung Erbschaftssteuern	Leiter Bereich Teilungsamt oder Teilungsschreiber

f) Sondersteuern

Kanzlei	Handänderungssteuergesetz	Sämtliche Verfügungen, welche im Handänderungssteuergesetz geregelt sind mit Ausnahme der Einsprachebehandlung von Handänderungssteuerveranlagungen	Gemeindeschreiber
Gemeinderat	Handänderungssteuergesetz	Einsprachebehandlung von Handänderungssteuerveranlagung	Gemeindepräsident / Gemeindeschreiber
Kanzlei	Grundstückgewinnsteuergesetz	Sämtliche Verfügungen, welche im Grundstückgewinnsteuergesetz geregelt sind mit Ausnahme der Einsprachebehandlung von Grundstückgewinnsteuerveranlagungen	Gemeindeschreiber
Gemeinderat	Grundstückgewinnsteuergesetz	Einsprachebehandlung von Grundstückgewinnsteuerveranlagungen	Gemeindepräsident / Gemeindeschreiber

g) Bestattungswesen

Friedhofverwaltung	Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen	Sämtliche Verfügungen, soweit das Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen nicht die Zuständigkeit des Gemeinderates oder einer anderen Stelle vorschreibt.	Friedhofverwalter
--------------------	---	--	-------------------

VIII. Verschiedenes

Diverse	Diverse	Verfahrensleitende Anordnungen wie Verbesserungsaufforderungen, Fristansetzungen	Zuständige Sachbearbeiter
---------	---------	--	---------------------------

B. Zeichnungsberechtigung

Die Zeichnungsberechtigung folgt im Grundsatz der Zuständigkeit.

Für die übliche Korrespondenz richtet sich die Zeichnungsberechtigung nach den zugewiesenen Aufgaben.

Die Mitglieder des Gemeinderates können sich in Anwendung von Art. 52 Abs. 2 GO gegenseitig vertreten.

C. Visierung von Rechnungen

Die Zuständigkeiten, Kompetenzen und Formvorschriften sind in der Finanzhaushaltsverordnung geregelt.

Die Mitglieder des Gemeinderates können sich gegenseitig vertreten.

D. Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

Sie ersetzt diejenige vom 20. Dezember 2017.

Emmenbrücke, 23. Juni 2022

Für den Gemeinderat

Gemeindepräsidentin

Ramona Gut-Rogger

Gemeindeschreiber

Patrick Vogel

Änderungen

- IV. Soziales und Gesellschaft; geändert gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 10. Mai 2023
- IV. Soziales und Gesellschaft; Neueingefügt lit. b zweiter Punkt gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 17. April 2024
- VI. Präsidiales und Personelles; geändert lit. b «Bereich Polizei, wirtschaftliche Landesversorgung, Handel + Gewerbe, Öffentliche- und Arbeitssicherheit» gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 20. November 2024
- III. Direktion Bau und Umwelt; geändert lit. a «Departement Planung und Hochbau», lit. c «Departement Tiefbau und Werke; Tiefbau und Siedlungsentwässerung», lit. d. «Departement Tiefbau und Werke – Wasserversorgung» gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 30. Januar 2025
- IV. Soziales und Gesellschaft; geändert gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 15. Oktober 2025

Visumsregelung

Bisher

Departementsleitende Fr. 10'000.00

Bereichsleitende Fr. 5'000.00

Projektleitende/Teamleitende/
Teilungsschreibende (mit Ausnahmen) Fr. 3'000.00

Sachbearbeitende Fr. 0.00

Neu

Departementsleitende Fr. 25'000.00

Bereichsleitende Fr. 10'000.00

Die Departementsleitenden können bis zu einer Limite von CHF 5'000.00 selber festlegen, welche Personen bis zu welchem Betrag visieren dürfen. Die Departementsleitenden müssen Personen und Limiten dem Departement Finanzen melden.